



Stadt Pfullingen
Landkreis Reutlingen

HAUPTSATZUNG

vom

04. Oktober 2016

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Form der Gemeindeverfassung

Gemeinderatsverfassung § 1

Abschnitt II
Gemeinderat

Rechtsstellung § 2
Zusammensetzung § 3

Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderats

Beschließende Ausschüsse § 4
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse § 5
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen § 6
Verwaltungsausschuss § 7
Bauausschuss § 8
Umlegungsausschuss § 9

Abschnitt IV
Bürgermeister

Rechtsstellung § 10
Zuständigkeiten § 11

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 12

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 04.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Pfullingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme, Vermittlung und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie von Vermächtnissen.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Bauausschuss
- 1.3 der Umlegungsausschuss

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Bauausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen dieser Aufgabengebiete ist jeder Ausschuss für die Belange des Umweltschutzes zuständig. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, müssen die Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(6) Der Verwaltungsausschuss und der Bauausschuss können zu gemeinschaftlicher Beratung eines Gegenstandes zusammentreten.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten,

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten und kaufmännische Angelegenheiten der Stadtwerke,

1.3 Schulangelegenheiten, Kinderbetreuungsangelegenheiten, Jugendangelegenheiten,

1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sportangelegenheiten,

1.5 Gesundheitsangelegenheiten

1.6 Wirtschaftsförderung, Tourismus, Stadtmarketing, Marktangelegenheiten

1.7 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

1.8 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wohnungswesen,

1.9 Meldewesen, Personenstandswesen, Wahlen, allgemeine Fragen des Zivilschutzes,

1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,

1.11 Abfallbeseitigung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfs- oder befristet Beschäftigte handelt,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 2 Jahren in unbeschränkter Höhe,

2.3.2 von mehr als 2 Jahren und von mehr als 30.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 Euro,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung oder den Erlass solcher Ansprüche von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro,

2.5 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt,

2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall und die Gewährung von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen im Wert von nicht mehr als 150.000 Euro,

2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,

2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000 Euro aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Bauausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Tiefbau, Vermessung), Stadtplanung, Sanierung, Bauförderung und technische Angelegenheiten der Stadtwerke,

1.2 Versorgung und Entsorgung ohne Abfallbeseitigung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

1.5 Feuerlöschwesen und bauliche Angelegenheiten des Zivilschutzes,

1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude,

1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

1.8 Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:

2.1 Anträge nach § 15 BauGB sowie Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach dem BauGB, Zustimmungen, Genehmigungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit die Entscheidung für die Bauleitplanung oder für das Orts- und Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung ist oder grundsätzlichen Charakter hat,

2.2 die Ablösung der Stellplatzpflicht,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

§ 9

Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;

2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfs- und Zeitbeschäftigte, Verwaltungspraktikanten, (Beamte im Vorbereitungsdienst), Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.6.2 bis zu 2 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung oder den Erlass solcher Ansprüche bis 3.000 Euro;

2.8 die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 15.000 Euro beträgt;

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 30.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall, bei Holzverkäufen, Obstverkäufen und dgl. ohne Wertgrenze, soweit diese nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in allen Ausschüssen;

2.14 die Entscheidung über den Beitritt der Stadt Pfullingen in Vereine, Verbände u. ä., mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich bis zu 150 Euro im Einzelfall;

2.15 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzungen, soweit diese nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;

2.16 die Feststellung im Einzelfall, ob die Stadt ein gesetzliches Vorkaufsrecht hat;

2.17 die Feststellung, ob es im Interesse der Stadt dringend geboten ist, ein ihr im Einzelfall zustehendes gesetzliches Vorkaufsrecht auszuüben. Ist die Ausübung des Vorkaufsrechts im öffentlichen Interesse der Stadt dringend geboten, ist die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ zu treffen;

2.18 die Entscheidung über Löschungsbewilligungen für Rechte, die der Sicherung zwischenzeitlich erfüllter Ansprüche dienen oder die durch Eintritt oder Nichteintritt von Bedingungen und Befristungen gegenstandslos geworden sind, sowie in den Fällen, in denen nach Lage der Dinge die Rechte und Ansprüche auch ohne dingliche Sicherung als gewahrt betrachtet werden können;

2.19 die Anhörung gemäß § 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in allen wichtigen Schulangelegenheiten;

2.20 Anträge nach § 15 BauGB sowie Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach dem BauGB, Zustimmungen, Genehmigungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit nicht der Bauausschuss nach § 8 Abs. 2 Nr. 2.1 zuständig ist;

2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.22 Umschuldungen oder Vereinbarungen neuer Konditionen bei auslaufenden Zinsbindungsfristen für bestehende Darlehen in unbeschränkter Höhe.

Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist nicht zulässig.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2002 in der Fassung vom 01.08.2006 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 05. Oktober 2016

Michael Schrenk
Bürgermeister